

## **Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit: Aufgaben nach Prostituiertenschutzgesetz**

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde  
gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit „Aufgaben nach Prostituiertenschutzgesetz“ durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

### **1 Kontaktdaten** Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde  
-Der Bürgermeister-  
Ordnungsamt, Sachgebiet Gewerbe  
Breite Straße 41 - 44  
Telefon: 03334 64 322, E-Mail: [gewerbe@eberswalde.de](mailto:gewerbe@eberswalde.de)

### **2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen**

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

- 2.1. Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen und Stellvertretungserlaubnissen für Prostitutionsgewerbe (Betreiben einer Prostitutionsstätte, Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges, Organisation oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung, Betreiben einer Prostitutionsvermittlung) sowie Überwachung des jeweiligen Prostitutionsgewerbes
- 2.2. Bearbeitung von Anzeigen für Prostitutionsveranstaltungen und Anzeigen der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen
- 2.3. Durchführung von Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Erlaubnis oder Stellvertretungserlaubnis

Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit bildet grundsätzlich Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 34 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und § 11 der Gewerbeordnung (GewO) sowie:

- 2.1. - §§ 12,13,29 ProstSchG
- 2.2. - §§ 20,21 ProstSchG
- 2.3. - § 23 ProstSchG

### **3 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten**

Ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Stellvertretungserlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe kann nur bearbeitet werden, wenn die erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Daten vom Antragsteller nicht zur Verfügung gestellt, muss die Erlaubnis gegebenenfalls versagt werden. Der Betrieb eines ohne die erforderliche Erlaubnis betriebenen Prostitutionsgewerbes kann untersagt werden.

In von Amts wegen eingeleiteten Verfahren muss nach Aktenlage entschieden werden, sollten personenbezogene Daten, die nur beim Betroffenen erhoben werden können oder dürfen, nicht zur Verfügung gestellt werden.

### **4 Erhebung von Daten bei Dritten und Datenübermittlungen**

Je nach Art des Verwaltungsverfahrens (Antragsverfahren auf Erteilung einer Erlaubnis oder Stellvertretungserlaubnis für Prostitutionsgewerbe, Verfahren im Rahmen der Überwachung des jeweiligen Prostitutionsgewerbes, Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Erlaubnis oder Stellvertretungserlaubnis) werden Daten bei nachfolgenden Dritten erhoben bzw. an nachfolgende Dritte übermittelt:

- Industrie- und Handelskammer
- Finanzamt
- Berufsgenossenschaft
- Krankenkassen
- Kämmerei: Stadtkasse und Steuerabteilung
- Schuldnerverzeichnis
- Insolvenzgericht
- die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde
- die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde
- zentrale Polizeidienststelle oder Landeskriminalamt
- Staatsanwaltschaft
- Bundesamt für Justiz
- Ausländerbehörden
- Bundesagentur für Arbeit

Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Übermittlung bilden:

§ 34 ProstSchG, § 11 GewO

### **5 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)**

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) statt.

### **6 Speicherfristen**

2.1. Bei Prostitutionsstätten werden erteilte Erlaubnisse und Stellvertretungserlaubnisse 10 Jahre nach Gewerbeabmeldung aufbewahrt.

Erteilte Erlaubnisse für das Bereitstellen von Prostitutionsfahrzeugen werden nach Fristablauf 10 Jahre aufbewahrt.

Bei der Erteilung unbefristeter Erlaubnisse bzw. Stellvertretungserlaubnisse für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen sowie das Betreiben einer Prostitutionsvermittlung werden die Bescheide bis zum Tod der Inhaber der Erlaubnisse und Stellvertretungserlaubnisse aufbewahrt, es sei denn, die Erlaubnisse sind zu einem früheren Zeitpunkt erloschen.

Akten, die aus der Überwachung des Prostitutionsgewerbes resultieren, werden maximal 10 Jahre nach Gewerbeabmeldung aufbewahrt.

2.2. Anzeigen für Prostitutionsveranstaltungen werden 10 Jahre nach dem Ereignis aufbewahrt. Anzeigen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen werden maximal 10 Jahre nach der Gewerbeabmeldung für den Betrieb des Bereitstellens von Prostitutionsfahrzeugen aufbewahrt.

2.3. Akten, die als Nachweis der Durchführung eines Verfahrens zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Erlaubnis oder Stellvertretungserlaubnis für die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes dienen, werden bis zum Tod des Inhabers der Erlaubnis oder Stellvertretungserlaubnis aufbewahrt.